

!!! Titel - Kopfzeile nicht ändern!!!

Dringlichkeitsanträge im Gemeinderat

Bei den Gemeinderatssitzungen werden häufig Dringlichkeitsanträge gestellt. Warum? Von wem? Zu welchem Zweck? Der folgende Text versucht, darauf eine Antwort zu geben.

Gesetzliche Grundlage

In § 46 der NÖ Gemeindeordnung heißt es dazu: „(3) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates schriftlich und mit einer Begründung versehen vor Beginn der Sitzung einbringen. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen. Der Gemeinderat beschließt hierüber ohne Beratung.“

Grundsätzlich werden Dringlichkeitsanträge aus zwei Motiven gestellt:

Dringlichkeitsanträge in Abstimmung mit der Gemeindeführung

Die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung wird im Gemeindevorstand besprochen und muss spätestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich gemacht werden. Manche Themen ergeben sich jedoch so kurzfristig, dass eine Aufnahme in die Tagesordnung nicht mehr möglich ist. Diese können in der Sitzung nur behandelt werden, wenn der Gemeinderat dazu seine Zustimmung gibt.

Ein aktuelles Beispiel dafür ist die Abstimmung zu e-car-sharing in der November-Sitzung: bei Festlegung der Tagesordnung im Vorstand sind noch nicht ausreichend Anmeldungen vorgelegen - eine Woche später schon. Es musste daher ein Dringlichkeitsantrag zur Aufnahme in die Tagesordnung gestellt werden, sonst wäre ein Beschluss für den Fahrzeugankauf nicht möglich gewesen.

Dringlichkeitsanträge der Opposition

Dies ist die einzige Möglichkeit der Opposition, Themen im Gemeinderat auch dann zur Sprache zu bringen, wenn ihnen eine Aufnahme in die Tagesordnung durch die Gemeindeführung verwehrt wird. Der Dringlichkeitsantrag darf im Gemeinderat vom Antragsteller verlesen werden, wird im Protokoll angeführt – **Anliegen der Opposition können so sichtbar gemacht werden**

(auch wenn der Dringlichkeitsantrag danach möglicherweise abgelehnt wird).

Die weitere Vorgangsweise

Über einen Dringlichkeitsantrag wird also möglicherweise zweimal abgestimmt: am Beginn der Sitzung wird die Frage gestellt, ob einem Thema die Dringlichkeit zugesprochen wird. Entscheidet sich der GR dafür, wird dieser Gegenstand als Tagesordnungspunkt behandelt, diskutiert und kommt ein zweites Mal zur Abstimmung. Hier kann er – so wie alle anderen Tagesordnungspunkte - angenommen oder abgelehnt werden. **Eine Zustimmung zur Dringlichkeit und zur Aufnahme in die Tagesordnung bedeutet keineswegs automatisch eine Zustimmung zum inhaltlichen Anliegen.**

Rechtzeitige Info an alle Gemeinderatsmitglieder sinnvoll

Dringlichkeitsanträge können von jedem Mitglied des Gemeinderates schriftlich bis zum Beginn der Sitzung eingebracht werden. Dies ist die gesetzliche Vorgabe der Gemeindeordnung und ohne Wenn und Aber einzuhalten. **Bei mehreren, umfangreicheren Anträgen, die nur vorgelesen werden, ist die spontane Entscheidung, ob hier Dringlichkeit vorliegt, aber schwierig bis unmöglich.**

Dies hat mich dazu veranlasst, eine Übermittlung der Dringlichkeitsanträge zeitgerecht vor der Sitzung zu verlangen, um den Inhalt genauer prüfen zu können. Anderenfalls werden diese Anträge von mir automatisch abgelehnt. Auch andere Gemeinderäte teilen diese Auffassung.

„Richtige Entscheidungen im GR können nur getroffen werden, wenn die Entscheidungsgrundlagen gut aufbereitet sind und alle Gemeinderatsmitglieder dieselben Infos gleichzeitig und rechtzeitig bekommen!“, so schreibt Vizebgm. Freudhofmaier in einem von ihm im August 2016 gestellten Dringlichkeitsantrag. Dieser Aussage schließe ich mich an!

Sollte sich einmal eine Dringlichkeit erst kurzfristig vor der Sitzung ergeben, wird man dafür mit Sicherheit einen gangbaren Weg finden.

Geschäftsführende GR Christine Kiesenhofer